

Satzung zur 16. Änderung der Satzung der Stadt Fallingbostal über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungsabgabensatzung – Gebühren) vom 11.12.1991

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Bad Fallingbostal in seiner Sitzung am 30.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die unter § 4 Abs. 1 (**Schmutzwassergebühr**) genannten Gebührensätze werden wie folgt geändert und neu festgesetzt:

- | | |
|---|---------|
| a) Für häusliches oder vergleichbares Schmutzwasser je m ³ | 1,25 € |
| b) für stark verschmutztes Abwasser der Stufe I je m ³ | 1,35 € |
| c) für stark verschmutztes Abwasser der Stufe II je m ³ | 1,50 € |
| d) für stark verschmutztes Abwasser der Stufe III je m ³ | 1,75 € |
| e) für stark verschmutztes Abwasser der Stufe IV je m ³ | 2,20 € |
| f) für stark verschmutztes Abwasser der Stufe V je m ³ | 3,15 €. |

§ 2

Die unter § 4 Abs. 4 und 5 (**Regenwassergebühr**) genannten Gebührensätze werden wie folgt geändert und neu festgesetzt:

- | | |
|---|---------|
| a) Für die Inanspruchnahme der Niederschlagswasserbeseitigung, Mindestgebühr (für die ersten 100 qm) jährlich | 11,20 € |
| b) für die über 100 qm hinausgehende bzw. befestigte Grundstücksfläche wird die Gebühr jeweils für angefangene 50 qm auf jährlich | 5,60 € |
| c) für jede Kubikmeter eingeleiteten, unverschmutzten Wassers, soweit eine Sondernutzung zugelassen ist (z. B. für Kühlwasser) | 0,11 €. |

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bad Fallingbostal, den 30.09.2013

Stadt Bad Fallingbostal
Der Bürgermeister

S c h m u c k